



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderliche Datenträger zu vernichten.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Übermittlung von Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Widerspruchsmöglichkeiten, Einwilligungserfordernis

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Nummern 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens sechs Monate vor der Wahl, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bei Volksbegehren, dem Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages beim Volksentscheid sowie nach Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens durch den Rat im Falle eines Bürgerentscheides zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur erteilt, wenn die betroffenen Personen zuvor schriftlich ihre Einwilligung dazu erklärt haben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z. B. Alters- und/oder Ehejubiläen beschränken. **Ohne diese ausdrückliche Erklärung werden Daten zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht übermittelt.**

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Lüdenscheid, 24.11.2008
Der Bürgermeister
Dzawas